

# Gesetzliche Unfallversicherung für Hauspersonal

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die gesetzliche Unfallversicherung ist ein Zweig der deutschen Sozialversicherung. Grundlage ist das Sozialgesetzbuch (SGB) VII. Die **Unfallkasse Hessen (UKH)** ist die gesetzliche Unfallversicherung u.a. für die Beschäftigten in hessischen Kommunen sowie beim Land Hessen (Ausnahme: Beamte). Außerdem sind rund 1,2 Millionen Kinder in Tageseinrichtungen, Schüler und Studenten bei uns versichert.

Auch Beschäftigte im Privathaushalt sind gegen die Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen sowie Berufskrankheiten gesetzlich unfallversichert. Der Abschluss privater Unfall- oder Haftpflichtversicherungsverträge beeinflusst und ersetzt **nicht** die Anmeldung von Hauspersonal zur gesetzlichen Unfallversicherung.

## AN- UND ABMELDUNG, BEITRÄGE

Verdient Ihr Hauspersonal pro Person monatlich **bis zu 450 Euro (Minijob)**, so ist für die An- und Abmeldung (Haushaltsscheckverfahren) **nur** die Knappschaft Bahn See zuständig. Eine Anmeldung bei der UKH entfällt.

Die Anschrift lautet: Knappschaft Bahn See, Minijob-Zentrale, 45115 Essen (Telefon: 0355 2902-70799). Die Knappschaft Bahn See zieht sämtliche Abgaben pauschal ein, auch den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung.

Verdient Ihr Hauspersonal pro Person monatlich **mehr als 450 Euro**, so muss dieses bei der UKH angemeldet werden. Wir erheben den kalenderjährlichen Pauschalbeitrag von 30 Euro je beschäftigter Person. **Bitte zahlen Sie den Beitrag erst nach Erhalt unseres Beitragsbescheides.**

Den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung zahlt ausschließlich der Arbeitgeber. Er darf nicht auf das Einkommen des Arbeitnehmers angerechnet werden.

Die **namentliche** Anmeldung des Personals ist bei der UKH nicht erforderlich. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz geht bei Wechsel des Personals kraft Gesetzes auf die neue Hilfe über. Melden Sie uns, wenn sich die Anzahl der beschäftigten Personen ändert oder Sie gar kein Hauspersonal mehr beschäftigen.

## VERSICHERUNGSSCHUTZ: AUSNAHMEN

Der Haushaltsführende und sein Ehegatte sind **nicht** gesetzlich unfallversichert. Ihre Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad und Ihre Pflegekinder sind bei unentgeltlicher Beschäftigung in Ihrem Haushalt ebenfalls **nicht** gesetzlich unfallversichert.

Personal, welches zusätzlich zur Tätigkeit in Ihrem Privathaushalt in Ihrer Praxis oder Ihrem Gewerbe eingesetzt wird, ist nur dann bei der Unfallkasse Hessen zu melden, wenn die Tätigkeit im Privathaushalt überwiegt (mindestens 51%). Andernfalls ist das Personal der zuständigen Fach-Berufsgenossenschaft Ihrer Praxis oder Ihres Gewerbes zu melden. Gleiches gilt für die Beschäftigung in der Praxis oder im Gewerbe des Ehegatten. Findet solch eine wechselseitige Beschäftigung statt, ist das Haushaltsscheckverfahren nicht anwendbar.

Reinigungskräfte und Hausmeister, die im vermieteten Mehrfamilienhaus für Sie als Eigentümer oder Verwalter tätig sind, melden Sie bitte der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg, an (Telefon 040 5146-0).

Gartenhilfen, die in einem Privatgarten, der mehr als 2.500 m<sup>2</sup> groß ist oder die mehr als 100 Stunden im Jahr ausschließlich im Garten tätig sind, melden Sie bitte bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, Frankfurter Straße 126, 34121 Kassel (Telefon 0561 928-0) an.

Tagespflegepersonen, die außer Ihren Kindern noch Kinder anderer Familien betreuen, sorgen selbst für ihren gesetzlichen Unfallversicherungsschutz bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Pappelallee 35-37, 22089 Hamburg (Telefon 040 20207-0).

## VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR PRIVATE PFLEGEPERSONEN

Der Versicherungsschutz für private Pflegepersonen ist dann beitragsfrei, wenn ein Pflegebedürftiger im Sinne des § 14 SGB XI gepflegt wird. Die Pflegetätigkeit darf nicht erwerbsmäßig ausgeführt werden. Sofern eine finanzielle Zuwendung erfolgt, darf diese das gesetzliche Pflegegeld nicht übersteigen. Außerdem muss der Pflegebedürftige in häuslicher Umgebung gepflegt werden. Die Pflege kann im Haushalt des Pflegebedürftigen oder der Pflegeperson erfolgen. Die Anmeldung zur gesetzlichen Unfallversicherung entfällt.

### LEISTUNGEN

Versicherungsfälle sind Arbeits- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten. Arbeitsunfälle sind Unfälle, die Versicherte infolge ihrer versicherten Tätigkeit erleiden. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, wie Kochen, Waschen, Putzen, Einkaufen und Gartenarbeiten. Ebenso gehören die Pflege und Betreuung von Kindern und Erwachsenen und auch Chauffieren zu den versicherten Tätigkeiten.

Arbeitsunfälle sind auch Unfälle auf einem mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weg zum Ort der Tätigkeit und von dort nach Hause.

Berufskrankheiten sind Krankheiten, die in der Berufskrankheiten-Verordnung bezeichnet sind und die sich Versicherte durch ihre versicherte Tätigkeit zuziehen.

Melden Sie der Unfallkasse Hessen bitte jeden Arbeitsunfall Ihres Hauspersonals, bei dem ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wurde.

Ist ein Unfall oder eine Berufskrankheit eingetreten, übernimmt die Unfallkasse Hessen die Kosten der Rehabilitation wie

- ⇒ Behandlung beim Arzt, im Krankenhaus oder in der Rehabilitationsklinik einschließlich der notwendigen Fahrt- und Transportkosten
- ⇒ Arznei-, Verband- und Heilmittel, Therapien
- ⇒ Pflege zu Hause und in Heimen
- ⇒ soziale und berufliche Rehabilitation (z.B. Umschulung)

Außerdem zahlen wir zum Beispiel

- ⇒ Verletztengeld bei Verdienstausschluss
- ⇒ Übergangsgeld bei Berufshilfe
- ⇒ Renten an Versicherte bei bleibenden Gesundheitsschäden
- ⇒ Hinterbliebenenrente

Ein weiterer wichtiger Vorteil für Sie als Arbeitgeber ist die Haftungsfreistellung durch die gesetzliche Unfallversicherung. Mögliche Schadensersatzansprüche des verletzten Hauspersonals gegenüber dem Haushaltsführenden sind ausgeschlossen und gehen auf die Unfallkasse Hessen über.

Kommen Sie als "privater" Arbeitgeber Ihrer Meldepflicht (§ 192 SGB VII) nicht nach, so ist dies eine Ordnungswidrigkeit (Bußgeldtatbestand). Die Verletzung der Meldepflicht kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden (§ 206 SGB VII).

### Weitere Informationen

Unfallkasse Hessen  
Mitgliederbetreuung  
Leonardo-da-Vinci-Allee 20  
60486 Frankfurt am Main

Servicetelefon  
Frau Dietlinde Bedel

069 29972-440  
069 29972-451

(montags bis freitags 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr)

Fax  
E-Mail

069 29972-488  
[haushalt@ukh.de](mailto:haushalt@ukh.de)